



# Gemeinde Marxen

## Richtlinien

### über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendfahrten, Lager, Wanderungen und andere Veranstaltungen.

#### 1. Förderungsfähige Veranstaltungen

1.1 Aus Jugendpflegemitteln werden gefördert:

- Fahrten von Jugendlichen im In- und Ausland mit mindestens 10 Jugendlichen (ausschliesslich Begleiter) bei mindestens 2 Tagen Dauer, jedoch höchstens 14 Tage.

1.2 Fahrtkosten für Auslandsreisen werden nur dann gefördert, wenn eine Einladung einer ausländischen Jugendorganisation und ein Begegnungsprogramm der einladenden Organisation vorgelegt werden. Anderenfalls werden sie wie Inlandsaufenthalte gefördert.

1.3 Andere Veranstaltungen für Jugendliche, wie etwa Seminare oder Theateraufführungen können im Einzelfall gefördert werden.

1.4 Die Förderung kann versagt werden, wenn eine Veranstaltung im Einzelfall nicht den Zielen des Jugendwohlfahrtsgesetzes entspricht oder aus anderen Gründen förderungsunwürdig ist.

1.5 In besonders begründeten Fällen kann von diesen Vergabegrundsätzen abgewichen werden.

#### 2. Personenkreis

2.1 Jugendgruppen erhalten die Förderung auf Antrag für solche Teilnehmer, die zwischen 6 und 18 Jahre alt sind und in der Gemeinde Marxen wohnen. Für je 10 Teilnehmer wird die Förderung auch für einen Gruppenleiter ohne Altersgrenze gezahlt; bei gemischten Gruppen wird stets ein zweiter Betreuer berücksichtigt.

2.2 Für Teilnehmer zwischen 18 und 27 Jahren wird die Förderung gewährt, wenn es sich um Auszubildende oder Gleichgestellte handelt.

2.3 Die Jugendgruppen müssen entweder einem anerkannten Bundes- oder Landesverband angehören, nach §§ 74, 75 KJHG (Kinder und Jugendhilfegesetz) als förderungswürdig anerkannt sein oder einen Antrag auf diese Anerkennung gestellt haben, dem voraussichtlich entsprochen werden kann.



2.4 Aufenthalte ausländischer Gruppen werden gefördert, wenn sie bei Jugendgruppen gemäss 2.3 in der Gemeinde Marxen zu Gast sind.

2.5 In besonders begründeten Fällen können auch offene Jugendgruppen gefördert werden.

### **3. Fördersätze**

3.1 Die Förderung für Fahrten und Lager beträgt pro Tag und Teilnehmer 10 Euro, für den Aufenthalt ausländischer Gäste 10 Euro.

3.2 Zusätzlich zu den Sätzen nach 3.1 werden bei Auslandsreisen Fahrtkosten mit 25 %, höchstens jedoch mit 75 Euro je Teilnehmer gefördert.

3.3 Andere Veranstaltungen (1.3) können bis zur Höhe eines Drittels der Gesamtkosten gefördert werden.

3.4 Die Höchstgrenze aller Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beträgt 66 2/3% der Gesamtkosten.

### **4. Verfahren**

4.1 Zuschussanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Fahrt bei der Gemeinde Marxen zu stellen. Aus dem Antrag müssen mindestens ersichtlich sein

- Gesamtkosten der Fahrt
- Finanzierung mit Kosten für den einzelnen Teilnehmer
- Ziel und Zweck der Fahrt mit kurzer Inhaltsangabe
- reine Fahrtkosten, sofern Förderung gemäss 3.2 beantragt wird.

4.2 Bei Auslandsfahrten ist zusätzlich die Einladung und ein Begegnungsprogramm vorzulegen.

4.3 Die Gemeinde Marxen kann Vorschüsse gewähren.

4.4 Über Anträge anderer Veranstaltungen (1.3) und von offenen Jugendgruppen (2.5) entscheidet individuell der Verwaltungsausschuss mit dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Ausschuss „Jugend, Sport, Soziales und Kultur“ der Gemeinde Marxen.

4.5 Nach Fahrtende ist in allen Fällen eine Teilnehmerliste mit Wohnort und Geburtsdatum vorzulegen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Richtlinie ihre Gültigkeit.

Marxen, den 22.07.2004

.....

Bürgermeister